

Gesetz über die Pflegefinanzierung

Anträge vom 20. September 2010

Noger-St.Gallen

Art. 20bis (neu im Entwurf) [Änderung des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998]:

Art. 28 Bst. b: mit Leistungsvereinbarung an die Ortsgemeinde oder an private Institutionen übertragen;

Bst. c: Streichen.

Begründung:

Die bisherige Formulierung im Sozialhilfegesetz ist unglücklich, interpretationsbedürftig und asymmetrisch bezüglich der Erwähnung der Ortsgemeinden im Vergleich zu privaten Institutionen. Dort heisst es nämlich jetzt: Die politische Gemeinde kann die Aufgabe ... «*von der Ortsgemeinde erfüllen lassen, soweit es dieser aus ihren Mitteln möglich ist.*»

Wenn eine politische Gemeinde zusammen mit einer Ortsgemeinde für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten sorgen will, soll sie dies mit der Ortsgemeinde in einer Vereinbarung regeln.